

6. aktualisierte Auflage

TÜV Media

Datenschutz – Eine Vorschriftensammlung

BvD e. V. (Hrsg.)



Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag, Herausgeber und Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Redaktionsschluss: 6. Januar 2020

Herausgeber

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin
Telefon 0 30/26 36 77 60, Telefax 0 30/26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
www.bvdnet.de

Autoren

Herr Eckhard Andree
Frau Monika Egle
Herr Gerfried Riekewolt
Herr Frank Spaeing
Herr Dr. Holger Taday

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

6. aktualisierte Auflage
ISBN 978-3-7406-0483-7 (Print)
ISBN 978-3-7406-0484-4 (E-Book)

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.

Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2020
www.tuev-media.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7
1	Einführung	9
1.1	Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung	9
1.2	Adressatenkreis	10
1.3	Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes	10
2	Grundsätzliche Datenschutzvorschriften	13
2.1	Einleitung	13
2.2	Überblick DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG	13
	Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG	14
2.3	Gesetzliche Vorschriften	31
	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)	31
	Grundgesetz (GG)	32
	Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	35
	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	176
	Artikel-10-Gesetz (G10)	237
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	246
	Bundesmeldegesetz (BMG)	250
	Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	262
	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	263
	Personalausweisgesetz (PAuswG)	265
	Strafgesetzbuch (StGB)	276
	Strafprozeßordnung (StPO)	290
	Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	311

3	Personalverwaltung	313
3.1	Einleitung	313
3.2	Gesetzliche Vorschriften	314
	Abgabenordnung (AO)	314
	Altersteilzeitgesetz (AltTZG)	352
	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	365
	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	366
	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	385
	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	406
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	432
	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	436
	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	441
	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	442
	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	470
	Einkommensteuergesetz (EStG)	483
	Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	523
	Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	531
	Heimarbeitsgesetz (HAG)	542
	Ladenschlussgesetz (LadSchlG)	547
	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)	550
	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende	566
	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	576
	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	579
	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	600
	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung	603
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	611
	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	624

	Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungs- verfahren und Sozialdatenschutz	629
	Zivilprozessordnung (ZPO)	630
4	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	633
4.1	Einleitung	633
4.2	Gesetzliche Vorschriften	634
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	634
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)	648
	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	661
	Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	667
	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	671
	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	674
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	681
	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	687
	DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)	688
	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	692
	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	694
	Gendiagnostikgesetz (GenDG)	705
	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	711
	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	723
	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	752
	Nachweisgesetz (NachwG)	759
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	762
	Straßenverkehrsgesetz (StVG)	774
	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	777
5	Kommunikation und IT-Sicherheit im Unternehmen	779
5.1	Einleitung	779
5.2	Gesetzliche Vorschriften	780

EU-Privacy-Richtlinie (RL 2009/136/EG)	780	
Postgesetz (PostG)	781	
Telekommunikationsgesetz (TKG)	785	
Telemediengesetz (TMG)	816	
6	Geschäfts- und Kundenbeziehungen	831
6.1	Einleitung	831
6.2	Grenzüberschreitende Datenübermittlung	831
6.3	Gesetzliche Vorschriften	833
	Abgabenordnung (AO)	833
	Aktiengesetz (AktG)	849
	Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	849
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	853
	Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	862
	Genossenschaftsgesetz (GenG)	867
	Gewerbeordnung (GewO)	869
	Handelsgesetzbuch (HGB)	883
	Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)	886
	Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)	897
	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	927
	Wettbewerbsgesetz (UWG)	935
	Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	946
	Anhänge	
	Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.	949
	Autorenverzeichnis	953
	Gesetzesverzeichnis von A–Z	955
	Quellenverzeichnis	959

Vorwort

Die sechste Auflage der BvD-Vorschriftensammlung: Im Jahr 2 nach Anwendbarkeit der DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber im zweiten Halbjahr 2019 über 150 deutsche Gesetze an die DSGVO angepasst und erneut das neue BDSG leicht geändert. Aus diesem Grund musste die 5. Auflage der Vorschriftensammlung überarbeitet werden.

Die Autoren haben sich nach Veröffentlichung der entsprechenden Gesetzesänderungen zum Jahresende 2019 wieder mit Hochdruck an die Arbeit gemacht, um zeitnah eine valide Überarbeitung auf die Beine zu stellen. Dafür gebührt dem Team wie bei jeder neuen Auflage unser Dank.

Die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass wir in der Tat mehr als je zuvor in den neuen Texten arbeiten mussten und auch weiterhin müssen, um deren Anwendung zu prüfen und zu interpretieren. Sowohl in der DSGVO als auch im BDSG hat die Komplexität erheblich zugenommen, sodass wiederholtes Lesen und Prüfen von Querverweisen für längere Zeit zum Tagesgeschäft gehören werden. Auch werden regelmäßig Gerichtsurteile zur Auslegung einzelner Passagen veröffentlicht, deren Interpretation immer wieder einen Blick in die Gesetzestexte erfordern wird.

Wie gewohnt wird der BvD diese Aufgaben mit geeigneten Fortbildungen und Veranstaltungen unterstützen.

Thomas Spaeing
Vorstandsvorsitzender BvD

- Leseprobe -

1 Einführung

1.1 Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung

Die vorliegende Vorschriftensammlung ist ein Nachschlagewerk für den Praktiker. Sie verfolgt das Ziel, für möglichst viele Institutionen des nichtöffentlichen Bereichs (insbesondere für Unternehmen) die wesentlichen Gesetzesvorschriften für deren Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig soll die Sammlung als handlicher ständiger Begleiter (Pocket Guide) zur Verfügung stehen, so dass eine gezielte Auswahl der Vorschriften erfolgen musste. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird daher nicht erhoben. Außen vor blieben z. B. Spezialvorschriften aus den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzes, des Datenschutzes im Sozialwesen, des Kirchendatenschutzes und des internationalen Datenschutzes sowie Gesetzesvorschriften, die für spezielle Branchen (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Telekommunikation) den Datenschutz regeln.

Auf eine juristische Gliederung der Vorschriften (wie z. B. Zivilrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) wurde in diesem Sammelband bewusst verzichtet. Stattdessen wurde eine Kapiteleinteilung in Arbeitsbereiche gewählt, die für die tägliche Datenschutzpraxis eine Rolle spielen:

- Grundsätzliche Datenschutzvorschriften
- Personalverwaltung
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Kommunikation im Unternehmen
- Geschäfts- und Kundenbeziehungen

Grundsätzliche Vorschriften, wie z. B. die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), finden sich in Kapitel 2. In den Kapiteln 3 und 4 sind Vorschriften zusammengestellt, die das Beschäftigtenverhältnis in Unternehmen und anderen Organisationen betreffen: Personalverwaltung und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Kapitel 5 ist dem Schwerpunkt „Kommunikation im Unternehmen“ gewidmet und umfasst u. a. Vorschriften, die für die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und für die Webpräsenz, z. B. Onlineshops, zu beachten sind. In Kapitel 6 sind Vorschriften gesammelt, die sich schwerpunktmäßig auf das Außenverhältnis (Geschäfts- und Kundenbeziehungen) von nichtöffentlichen Stellen beziehen.

Aufgrund dieser inhaltlichen Gliederung verteilen sich die relevanten Paragraphenangaben der Abgabenordnung, des BGB und des SGB VII auf verschiedene Kapitel.

1.2 Adressatenkreis

Die Vorschriftensammlung richtet sich an Praktiker, denen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten obliegt, und an Entscheidungsträger im Management. Vornehmlich wird diese Sammlung ein Handwerkszeug für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, seine Mitarbeiter und mit ihm eng zusammenarbeitende Stellen wie Datenschutzkoordinatoren oder Revision sein.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Datenschutzvorschriften auch bei denjenigen nichtöffentlichen Stellen anzuwenden sind, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen (gemäß Art. 38 DSGVO in Verbindung mit § 38 BDSG). Außerdem ist anzumerken, dass die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Leitung des Verantwortlichen verbleibt.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind der Herausgeber und die Autorengruppe dankbar.

1.3 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes

Bedeutende Meilensteine für die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland sind:

- das erste Bundesdatenschutzgesetz, das zum 01.01.1978 in Kraft trat,
- das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983,
- die erste Novellierung des BDSG zum 01.06.1991,
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995,
- die zweite Novellierung des BDSG zum 23.05.2001,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus dem Jahr 2008,
- die Fassung des BDSG vom 14.08.2009,
- die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bildete seit 1978 den Kern der deutschen Datenschutzgesetzgebung und wurde mehrfach novelliert. Mittlerweile ist die DSGVO als Kern der Datenschutzgesetzgebung anzusehen; das BDSG hat ergänzende Bedeutung.

Neben dem BDSG entstand in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von bereichs- und länderspezifischen Spezialvorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln und vorrangig zum BDSG gelten. Der Systematik des BDSG folgend, lässt sich der Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften grob in den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich gliedern. Zum öffentlichen Bereich gehören u. a. Behörden, Organe der Rechtspflege und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie der Länder und

öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen im Landes- und Kommunalbereich. Zu den nichtöffentlichen Stellen zählen natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen). Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, Freiberufler, Handwerker, Kaufleute, Vereine und Verbände.

Im Jahr 1983 wurde in dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Grundgesetz abgeleitete Persönlichkeitsrecht um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert und damit dem Datenschutz Verfassungsrang verliehen. Zur Begründung hieß es u. a.: *„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“* [1, S. 18]

Allerdings ist das Recht jedes Einzelnen auf die ihn betreffenden Daten nicht absolut. Zum einen ist der Mensch sowohl ein Individuum als auch ein soziales Wesen, er nimmt innerhalb einer sozialen Gemeinschaft an vielfältigen Kommunikationsprozessen teil. Informationen über eine Person stellen somit auch ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht allein dieser Person zugeordnet werden kann. Zum anderen ist ein moderner Staat mit funktionierender Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten kaum vorstellbar. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind jedoch nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 wurde für den europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Datenschutzniveau angestrebt. Die EU-Datenschutzrichtlinie musste von jedem Mitgliedsland der EU durch ein nationales Datenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung in nationale Gesetzgebung führte im Ergebnis entgegen der ursprünglichen Zielsetzung in Teilbereichen dazu, dass der Schutz personenbezogener Daten in den Ländern der EU unterschiedlich gehandhabt wurde. Zudem sind aufgrund der technologischen Entwicklung seit 1995 insbesondere im Bereich der Internettechnologien (z. B. Social Media, Cloud Computing, Big Data) neue Herausforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes entstanden.

Daher wurde am 27.04.2016 die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen, die ab dem 25.05.2018 zur Anwendung kam. Sie soll die Datenschutzgesetzgebung in Europa modernisieren und harmonisieren. Das Grundprinzip für den zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten besteht

weiter: Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Personen oder aber eine entsprechende Gesetzesvorschrift vorliegt (Artikel 6 DSGVO).

Als europäische Verordnung ist die DSGVO in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwendendes verbindliches Recht. Sie enthält jedoch so genannte Öffnungsklauseln, die einerseits die nationalen Gesetzgeber verpflichten, bestimmte Datenschutz-relevante Bereiche zu regeln und andererseits den nationalen Gesetzgebern Optionen eröffnen, bestimmte Datenschutz-relevante Bereiche zusätzlich zu regeln. Außerdem sind bereichs- und länderspezifische Spezialvorschriften zum Datenschutz auf ihre Rechtskonformität mit der DSGVO zu prüfen und anzupassen.

Diese Öffnungsklauseln begründeten das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017. Von hervorgehobener Bedeutung für diese Vorschriftensammlung ist Artikel 1 des DSAnpUG-EU. Er beinhaltet das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das die DSGVO seit dem 25.05.2018 ergänzt.

Mittlerweile wurde mit dem 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 ein weiteres Anpassungsgesetz verabschiedet, das weitere, bislang noch nicht berücksichtigte Anpassungen in deutschen Rechtsnormen zum Gegenstand hat. Auch das BDSG war betroffen: Die Schwelle der Benennungspflicht für einen Datenschutzbeauftragten wurde für nichtöffentliche Stellen auf mindestens 20 Personen angehoben, die „... in der Regel... ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten...“ beschäftigt sind [BDSG § 38].

2 Grundsätzliche Datenschutzvorschriften

2.1 Einleitung

Unternehmensleitungen sind – u. a. im Rahmen des Risikomanagements – für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz verantwortlich. Als Kern der Datenschutzgesetzgebung kann die Datenschutz-Grundverordnung, die durch das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt wird, gelten. Daneben finden sich grundlegende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auch in anderen Gesetzen.

Im Folgenden werden gesetzliche Vorschriften des Datenschutzrechts aufgeführt, die im Hinblick auf die folgenden Kapitel eine übergreifende Bedeutung besitzen.¹

- Auszüge aus der EU-Grundrechte-Charta
- Auszüge aus dem Grundgesetz (GG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)²
- Auszüge aus dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)
- Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- Auszüge aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Auszüge aus dem Kunsturherberggesetz (KunstUrhG)
- Auszüge aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Auszüge aus dem Personalausweisgesetz (PAuswG)
- Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Auszüge aus der Strafprozeßordnung (StPO)
- Auszüge aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

Da es sich um eine nach inhaltlichen Kriterien zusammengestellte Gesetzesammlung handelt, finden sich weitere Paragraphen zum BGB in Kapitel 6.

Dieses Kapitel richtet sich an alle Personen, die in Unternehmen (Firmen, Vereinen etc.) mit dem Thema Datenschutz betraut sind.

2.2 Überblick DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG

Zu den 99 Artikeln der DSGVO kommen 173 Erwägungsgründe. Die Erwägungsgründe werden u. a. von Gerichten und Aufsichtsbehörden als Auslegungshilfe

- ¹ Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und vielfachen Kundenwünschen wurden auch die Teile 3 und 4 des BDSG aufgenommen entgegen der grundsätzlichen Ausrichtung dieser Vorschriftensammlung. Es sei daher darauf hingewiesen, dass sich die Teile 3 und 4 auf den öffentlichen und nicht auf den nichtöffentlichen Bereich beziehen.
- ² Zur Anwendbarkeit bzw. Nicht-Anwendbarkeit von § 4 BDSG (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) für den nichtöffentlichen Bereich siehe [2].

der Artikel herangezogen. Daher sollten die Anwender der DSGVO die Erwägungsgründe bei der Auslegung der Artikel berücksichtigen.

Die in folgender Tabelle abgebildete Zuordnung der Erwägungsgründe zu Artikeln der DSGVO dient als Orientierungshilfe. Dabei wird kein Anspruch auf die Vollständigkeit sämtlicher inhaltlicher Querbeziehungen von Erwägungsgründen zu Artikeln erhoben. Eine weitere Zuordnung einzelner Erwägungsgründe im Kontext mehrerer zu berücksichtigender Artikel ist durchaus möglich. Zusätzlich sind die zu den jeweiligen Artikeln der DSGVO korrespondierenden Paragraphen des BDSG aufgenommen.

Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
Artikel 1	Gegenstand und Ziele		S. 93
1-7, 9-11, 13	S. 35 ff.		
Artikel 2	Sachlicher Anwendungsbereich		S. 93
14-21	S. 38 ff.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes	S. 176
Artikel 3	Räumlicher Anwendungsbereich		S. 94
22-25	S. 41 f.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes, Absatz 4 Satz 2	S. 176
Artikel 4	Begriffsbestimmungen		S. 94
22, 26-37, 110, 150	S. 41, 42 ff., 72, 85	§ 2 – Begriffsbestimmungen § 26 – Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext, Absatz 8	S. 177 S. 197
KAPITEL II GRUNDSÄTZE			
Artikel 5	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten		S. 98
39	S. 46		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 6	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung		S. 99
32, 40–50, 55–56	S. 43, 46 ff., 53	§ 3 – <i>Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen</i>	S. 178
		§ 4 – <i>Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume</i>	S. 178
		§ 23 – <i>Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen</i>	S. 194
		§ 24 – <i>Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 1</i>	S. 195
		§ 25 – <i>Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen</i>	S. 195
		§ 27 – <i>Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 4</i>	S. 197
		§ 31 – <i>Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften</i>	S. 200
Artikel 7	Bedingungen für die Einwilligung		S. 101
32–33, 42–43, 171	S. 43 f., 47, 92		
Artikel 8	Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft		S. 101
38, 58, 65	S. 45, 54, 56		
Artikel 9	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten		S. 102
35, 46, 51–56	S. 44, 48, 51 ff.	§ 22 – <i>Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</i>	S. 192

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 24 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 2	S. 195
		§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	S. 197
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	S. 198
Artikel 10	Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten		S. 104
19, 80	S. 39, 62		
Artikel 11	Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist		S. 104
57	S. 53		
KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON			
<i>Abschnitt 1 Transparenz und Modalitäten</i>			
Artikel 12	Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person		S. 104
58–61	S. 54 f.		
<i>Abschnitt 2 Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten</i>			
Artikel 13	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person		S. 106
39, 58–62	S. 46, 54 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4	S. 178
		§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 2	S. 199

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 32 – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	S. 201
Artikel 14	Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden		S. 107
60–62	S. 54 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4	S. 179
		§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 1	S. 199
		§ 30 – Verbraucherkredite, Absatz 2	S. 200
		§ 33 – Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	S. 202
Artikel 15	Auskunftsrecht der betroffenen Person		S. 109
63–64	S. 55 f.	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 2	S. 199
		§ 30 – Verbraucherkredite	S. 200
		§ 34 – Auskunftsrecht der betroffenen Person	S. 203

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Abschnitt 3 Berichtigung und Löschung			
Artikel 16	Recht auf Berichtigung		S. 110
59, 65	S. 54, 56	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 3	S. 198
Artikel 17	Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“)		S. 110
65–66	S. 56 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absatz 5	S. 179
		§ 35 – Recht auf Löschung	S. 204
Artikel 18	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung		S. 111
67	S. 57	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
		§ 35 – Recht auf Löschung, Absatz 2	S. 204
Artikel 19	Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung		S. 112
66	S. 57		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 20	Recht auf Datenübertragbarkeit		S. 112
68	S. 57	§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
Abschnitt 4 Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall			
Artikel 21	Widerspruchsrecht		S. 113
59, 69–70	S. 54, 58	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
		§ 36 – Widerspruchsrecht	S. 205
Artikel 22	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling		S. 114
60, 70–72	S. 54, 58 f.	§ 30 – Verbraucherkredite	S. 200
		§ 31 – Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften	S. 200
		§ 37 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	S. 205
Abschnitt 5 Beschränkungen			
Artikel 23	Beschränkungen		S. 114
73	S. 59		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
KAPITEL IV VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER			
<i>Abschnitt 1 Allgemeine Pflichten</i>			
Artikel 24	Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen		S. 116
74–77, 84	S. 60 f., 64		
Artikel 25	Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen		S. 116
76, 78	S. 61, 61		
Artikel 26	Gemeinsam Verantwortliche		S. 117
79	S. 62		
Artikel 27	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern		S. 117
80	S. 62		
Artikel 28	Auftragsverarbeiter		S. 118
81	S. 63		
Artikel 29	Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters		S. 120
79	S. 62		
Artikel 30	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten		S. 120
82	S. 63		
Artikel 31	Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde		S. 122
82	S. 63		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Abschnitt 2 Sicherheit personenbezogener Daten			
Artikel 32	Sicherheit der Verarbeitung		S. 122
77–78, 83	S. 61, 63		
Artikel 33	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde		S. 123
85, 87–88	S. 64, 65		
Artikel 34	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person		S. 123
86–88	S. 65	§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Sätze 3 und 4	S. 199
Abschnitt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation			
Artikel 35	Datenschutz-Folgenabschätzung		S. 124
76–77, 84, 89–93	S. 61, 64, 65 ff.		
Artikel 36	Vorherige Konsultation		S. 126
94–96	S. 67 f.		
Abschnitt 4 Datenschutzbeauftragter			
Artikel 37	Benennung eines Datenschutzbeauftragten		S. 127
97	S. 68	§ 5 – Benennung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 179
		§ 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 1	S. 205

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 38	Stellung des Datenschutzbeauftragten		S. 128
97	S. 68	§ 6 – Stellung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 180
		§ 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 2	S. 206
Artikel 39	Aufgaben des Datenschutzbeauftragten		S. 129
		§ 7 – Aufgaben (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 181
Abschnitt 5 Verhaltensregeln und Zertifizierung			
Artikel 40	Verhaltensregeln		S. 129
98–99	S. 68 f.		
Artikel 41	Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln		S. 132
Artikel 42	Zertifizierung		S. 133
77, 81, 100, 167	S. 61, 63, 69, 91		
Artikel 43	Zertifizierungsstellen		S. 134
100, 166	S. 69, 91	§ 39 – Akkreditierung	S. 206
KAPITEL V ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN			
Artikel 44	Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung		S. 136
101–102	S. 69		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 45	Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses		S. 136
101–107	S. 69 ff.	§ 21 – Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission	S. 191
Artikel 46	Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien		S. 138
108–109	S. 71 f.		
Artikel 47	Verbindliche interne Datenschutzvorschriften		S. 139
108, 110	S. 71, 72		
Artikel 48	Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung		S. 141
102, 115	S. 69, 74		
Artikel 49	Ausnahmen für bestimmte Fälle		S. 141
111–115	S. 72 ff.		
Artikel 50	Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten		S. 143
116, 123	S. 74, 76		
KAPITEL VI UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN			
<i>Abschnitt 1 Unabhängigkeit</i>			
Artikel 51	Aufsichtsbehörde		S. 144
117–119	S. 75	§ 17 – Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle	S. 189

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 18 – Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder	S. 189
		§ 40 – Aufsichtsbehörden der Länder, Absatz 1	S. 206
Artikel 52	Unabhängigkeit		S. 144
117–118, 120–121	S. 75, 75	§ 10 – Unabhängigkeit	S. 182
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI), Absatz 1	S. 184
Artikel 53	Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI), Absatz 1	S. 182
		§ 12 – Amtsverhältnis (BfDI)	S. 183
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 184
Artikel 54	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 8 – Errichtung (BfDI)	S. 182
		§ 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI)	S. 182
		§ 12 – Amtsverhältnis (BfDI)	S. 183
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 184
Abschnitt 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse			
Artikel 55	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 146
122–123	S. 76	§ 9 – Zuständigkeit (BfDI)	S. 182
Artikel 56	Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde		S. 146
124–128, 130–131	S. 76 ff., 79	§ 19 – Zuständigkeiten	S. 190